



Gemeinde See
Au 220
6553 See

☎ 05441/8203
✉ gemeinde@see.tirol.gv.at

See, am 23.01.2026

Betreff: GRS 01/2026

N I E D E R S C H R I F T

über die am Dienstag, den 20.01.2026, im Gemeindeamt der Gemeinde See
stattgefundene öffentliche Gemeinderatssitzung:

ANWESENDE:

Bgm. Michael Zangerl
Bgm.-Stellv. Hubert Zangerl
GV Norbert Tschiderer
GV Thomas Siegele
GV Stefan Juen
GR Raimund Narr
GR Viktoria Mussak
GR Walter Seiwald
GR Spiss Bernhard
GR Ewald Narr
GR Peter Juen
GR Dorothea Ladner
GR Leonhard Schmid

AUSSERDEM ANWESEND:

04 Besucher: Tschiderer Mathäus
Lenz Andreas
Scharler Herbert
Schmid Edmund

Schriftführer: Roswitha Schmid

Mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Genehmigung der Niederschrift 09/2025
3. Beratung und Beschlussfassung 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes
4. Beratung/Beschlussfassung zur Widmungsänderung im Bereich der neu vermessenen Gpn. 15/3 und 16/1 im Ortsteil Kirchstraße
5. Beratung/Beschlussfassung zur Erlassung des Bebauungsplanes „B56 Kirchstraße 1“ und zur Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „B56/E1 Kirchstraße 1“.
6. Beratung und Beschlussfassung Anpassung Verordnungen
 - a. Wasserbenützungsgebührenverordnung
 - b. Kanalbenützungsgebührenverordnung
7. Angelegenheit GGAG Waldgemeinschaft Kappl-See: Quellfassung Holdernach „Hasli“
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1:

Um 20 Uhr eröffnet der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Folgende Dringlichkeitspunkte werden noch **einstimmig** in die Tagesordnung aufgenommen:

- 07. b. Beratung und Beschlussfassung Dienstbarkeit Schweighofer Althof
- 08. Zustimmung Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

zu Punkt 2:

Das Sitzungsprotokoll GRS 09/2025 wird **einstimmig** genehmigt.

zu Punkt 3:

Grundeigentümer für das Projekt der NHT sind die röm.-kath. Pfarrpfründe See.

Die Pfarrpfründe dienten früher zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Pfarrers.

Die Einnahmen aus dem Baurecht für die NHT bleiben in der Gemeinde.

Bereits in der GRS 01/2025 am 04.02.2025 wurde ein Grundsatzbeschluss für das Projekt der NHT gefasst.

Geplant sind 18 geförderte Mietwohnungen und 50 Personalwohnungen.

GV Stefan Juen: Er spricht sich sehr wohl für den Bau von Mietwohnungen aus, bei den Personalwohnungen hat er jedoch Zweifel. Sollte es zu einem mehrheitlichen Beschluss kommen, möchte er, dass die Wohnungen nur an Personal von Betrieben in See vergeben werden. Er weist auch auf die zunehmende Verkehrsbelastung hin.

GR Norbert Tschiderer: In Zukunft wird immer mehr Personal aus dem Ausland kommen. Der Anspruch der Mitarbeiter ist sehr hoch. Wichtig ist die Fußnähe zum Arbeitsplatz.

GB Thomas Siegele: Die Einnahmen für die Verpachtung des Grundes bleiben in See und kommen somit jedem zugute.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde See gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Lotz – PROALP ZT GmbH - ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde See vom 08.12.2025, Planbezeichnung: ork1_see23001.mxd durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Zuge der 1. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde See werden folgende Festlegungen bzw. Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Kirchstraße abgeändert bzw. neu festgelegt.

Der Siedlungsraum wird durch die Festlegung der absoluten Siedlungsgrenze um rund 4020 m² erweitert, wobei gleichzeitig die sonstige Fläche (FS 03) im Ausmaß von rund 225 m² aufgehoben und die landschaftlich wertvolle Freihaltefläche im Ausmaß von rund 3813 m² zurückgenommen wird.

Die ökologisch wertvolle Freihaltefläche am südwestlichen Planungsgebietsrand wird unter Berücksichtigung des dort tatsächlich bestehenden Gebüschs/Gehölz sowie einer zweckmä-

ßigen Abgrenzung der jeweiligen Freihalteflächen angepasst, wobei sich eine flächenmäßige Vergrößerung der ökologisch wertvollen Freihaltefläche um rund 16 m² ergibt.

Für jenen Teil des neu ausgewiesenen Siedlungsbereiches, auf der die Wohnanlage errichtet werden soll, wird der für die bauliche Entwicklung von Gebieten relevante Stempel „z1-W 12 B!D2“ neu festgelegt. Im Bereich jener Teilfläche am nordwestlichen Planungsgebietsrand, die bei der neu vermessenen Gp. 15/1 verbleibt, wird der Stempel „z1-W 01-D2“ festgelegt.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Beschluss wird mit 11 JA-Stimmen und 02 NEIN-Stimmen (GV Stefan Juen und GR Peter Juen) gefasst.

zu Punkt 4:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde See gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den von DI Andreas Lotz – Fa. PROALP ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 623-2025-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde See im Bereich 16/1, 15 KG 84012 See durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde See vor:
Umwidmung

Grundstück 15 KG 84012 See
rund 3567 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-11: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

Ebene 1 - bis 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 209 m²
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

Ebene 1 - bis 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 248 m²
in Freiland § 41

sowie

Ebene 1 - bis 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 3110 m²
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPL: Parkgarage, Lager- und Technikräume

sowie

Ebene 2 - ab 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 1299 m²
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SMu: Mitarbeiterunterkunft

sowie

Ebene 2 - ab 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 2020 m²
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

Ebene 2 - ab 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 248 m²
in Freiland § 41

weilers Grundstück 16/1 KG 84012 See

rund 610 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] SV-11: Widmung mit Teilfestlegungen

sowie

Ebene 1 - bis 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 538 m²
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPL: Parkgarage, Lager- und Technikräume

sowie

Ebene 1 - bis 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 71 m²
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

Ebene 2 - ab 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 71 m²
in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau § 52a

sowie

Ebene 2 - ab 1059,7 m über Adria (laut planlicher Darstellung) rund 538 m²
in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SMu: Mitarbeiterunterkunft

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 11 JA-Stimmen und 02 NEIN-Stimmen (GV Juen Stefan und GR Peter Juen).

zu Punkt 5:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde See mit **11 JA-Stimmen und 02 NEIN-Stimmen** (GV Stefan Juen und GR Peter Juen), gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Lotz, Fa. ProAlp ZT-GmbH, ausgearbeiteten Entwurf vom 08.12.2025, Planbezeichnung: bpe_see23001.mxd, über die Erlassung eines Bebauungsplanes und die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes „B56 Kirchstraße 1“ und B56/E1 Kirchstraße 1“, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu Punkt 6:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Verordnungen:

Verordnung des Gemeinderates der See vom 20.01.2026 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde See erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind Grundstücke mit Gebäuden, bei denen kein Wasseranschluss existiert.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage zu nehmen.

ge heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt bis 1.000 m³ umbauten Raum nach ÖNORM B 1800 Euro 3.500,00 inkl. 10 % MWSt.

Über 1.000 m³ umbauten Raum nach ÖNORM B 1800 Euro 3,00 inkl. 10 % MWSt.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,00 Euro pro Kubikmeter (wirksam für Ablesung Herbst 2026).

Die Zählergebühr beträgt 15,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist zweimal jährlich vorzuschreiben. Mit 15. Jänner gelangen 50 % des letztjährigen Verbrauchs zur Vorschreibung, der Restbetrag gelangt nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes mit 15. Oktober zur Vorschreibung. Die Zählergebühr ist einmal jährlich vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wasserleitungsgebührenordnung vom 19.01.2012, kundgemacht vom 24.01.2012 bis 08.02.2012, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 06. November 2024 außer Kraft.

b) Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 20.01.2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde See erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
- (3) Zur Deckung der Kosten für die gesetzliche Eichpflicht wird ein jährlicher Beitrag eingehoben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse gemäß ÖNORM B 1800, der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
 - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrtilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels,
 - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,
 - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist);
- (3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro (inkl. 10 % MWSt.) pro Kubikmeter umbautem Raum nach ÖNORM B 1800
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,70,- Euro pro Kubikmeter (wirksam für Ablesung Herbst 2026)
- (2) Erfolgt der Wasserbezug unterhalb der Mindestmenge von 45 m³ pro Objekt und Jahr, wird eine Grundgebühr in der Höhe von 45 m³ verrechnet.
- (3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z.B. für die Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Abs. 1 und 2 zu vergebühren.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (5) Die laufende Gebühr ist zweimal jährlich vorzuschreiben. Mit 15. Jänner gelangen 50 % des letztjährigen Verbrauchs zur Vorschreibung, der Restbetrag gelangt nach Ablesung des tatsächlichen Zählerstandes mit 15. Oktober zur Vorschreibung. Die Zählergebühr ist einmal jährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 21. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde See vom 18.05.2017, kundgemacht vom 19.05.2017 bis 26.06.2017, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2024, außer Kraft.

zu Punkt 7: Angelegenheiten GGAG Waldgemeinschaft Kappl-See:

- a) Der Obmann der Wassergenossenschaft „Hasli“, hat um die Zustimmung zur Errichtung einer Quelfassung auf der Gp. 4016/4 der Agrargemeinschaft und zur Verlegung der entsprechenden Wasserleitung in diesem Grundstück und im Grundstück Gp. 7886/5, öffentliches Gut, angesucht. Die neue Quelle wird entsprechend gefasst und über die neue Zuleitung in das Versorgungsnetz der Wassergenossenschaft Hasli eingespeist.
Beschluss: Der Wassergenossenschaft „Hasli“ wird die Bewilligung zur Errichtung einer Quelfassung und Nutzung der Quelle im Grundstück Gp. 4016/4 der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See und zur Verlegung der entsprechenden Versorgungsleitungen im Grundstück Gp. 4016/4 lt. vorgelegtem Lageplan erteilt.
Der Beschluss wird **einstimmig** gefasst.

- b) Es wird beschlossen, den vom Öffentlichen Notar Mag. Christian Gasser, 6460 Imst, ausgearbeiteten Dienstbarkeitsvertrag und Richtigstellungsvertrag zwischen den Vertragsparteien Herrn Christof Schweighofer, 6555 Kappl, Althof 716, Herrn Christian Schweighofer, 6555 Kappl, Althof 496, und der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See zu genehmigen. Seitens der Agrargemeinschaft Waldgemeinschaft Kappl-See als Eigentümerin der Grundstücke Bp. 618 und Gp. 2932, EZ 343, wird dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Gp. 2935/8, EZ 1900, derzeit Herr Christian Schweighofer, das Recht der Benützung des gesamten Grundstücks Bp. 618 und einen Teil des Grundstücks Gp. 2932 für die Errichtung und Belassung, den Betrieb und Erhaltung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes mit Mistlege und das Gehen und Fahren auf einer Teilfläche des Grundstücks Gp. 2932 zu landwirtschaftlichen Zwecken eingeräumt. Der Beschluss wird **einstimmig** gefasst.

zu Punkt 8:

Der Gemeinderat genehmigt **einstimmig** den vorliegende Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde See, 6553 See, Au 220, als Eigentümerin der Einlagezahl 82, KG 84012 See, einerseits

und der TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG (FN 44133 b), 6020 Innsbruck, Eduard Wallnöfer-Platz 2, andererseits.

Hiermit genehmigt der Gemeinderat das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 1058/4.

betroffenes Grundstück: Gp.1057/1

Weiters stimmt der Gemeinderat der Verpflichtung der Grundeigentümerin, den von der TIWAG-Tirol Wasserkraft AG noch vorzulegenden, verbücherungsfähigen Dienstbarkeitsbestellungsvertrag rechtsgültig zu unterfertigen, zu.

zu Punkt 9: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Termin Gemeindevorstand: Di 03.02.2026, 18:00 Uhr, betreffend die Wassergenossenschaft Schaller.

Ewald Narr erkundigt sich ob in diesem Jahr die Asphaltierungsarbeiten im Bereich Putzloch durchgeführt wird. Der Bgm. hat bereits einen Termin mit Roland Burger – Abteilung Ländlicher Raum- am Mittwoch den 21. Jänner. Die Bergbahnen würden sich an den Kosten auch beteiligen.

Asphaltierungsarbeiten sind in Gries im Bereich Mallaun Alois und in Habigen im Bereich Roland Burger nötig.

Thomas Siegele fragt nach, wie es mit der TIWAG-Endsanierung weitergeht. Diesbezüglich steht der Bürgermeister mit Hr. Meidl Willi in Kontakt.

Kindergartenschikurs: Er hat in diesem Jahr am 05. Jänner begonnen.

Spiss Bernhard betont die Notwendigkeit der Anwesenheit von Tanten beim Mittagessen.

Leonhard Schmid: Für den Winterdienst wäre es wünschenswert über die Anschaffung einer Kehrmaschine nachzudenken, damit man das Salzgemisch von der Straße wegbringt. Den

nötigen Aufbau – Kehrbesen im Winter und im Sommer eine Wanne - würde Spiß Christoph anfertigen. Dafür liegen die Kosten bei ca. 5000 bis 6000 Euro. Spiss Bernhard bringt vor, dass sich auch die Bergbahnen an den Kosten beteiligen würden. Norbert Tschiderer sieht die Lösung mit Streusalz als billigere Variante.

Seiwald Walter informiert den Gemeinderat, dass die Aktivistin bezüglich der Froschproblematik hat wieder mit ihm Kontakt aufgenommen.

Ende der Sitzung: 21 Uhr 05

Für die Richtigkeit:
Roswitha Schmid

Michael Zangerl
Bürgermeister